

## Merkblatt zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern

Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Organisation, Verein oder Gruppe, das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung und für jedermann zugänglich, ausrichtet.

### Regelungen und Sicherheitsbestimmungen

1. Das Brauchtumsfeuer ist beim Flecken Aerzen (Ordnungsamt) **so früh wie möglich, jedoch spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Abbrenntag**, unter Angabe des Veranstalters, der verantwortlichen Person, des Termins und des Ortes zu beantragen. Ein Lageplan, in dem die Abbrennstelle genau markiert ist, ist beizufügen.
2. Es darf nur abgelagertes Holz und Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden. Starke Rauchentwicklung und Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden.
3. Der Brandherd ist durch eine ausreichende Zahl von erwachsenen Personen ständig zu beaufsichtigen und zu kontrollieren.
4. Die Menge des zu verbrennenden Materials muss stets so gering gehalten werden, dass kein gefahrbringender Funkenflug entsteht und das Feuer auch bei plötzlicher Winddrehung oder Wetteränderung von den Aufsichtspersonen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gelöscht werden kann.
5. Die Abbrennstelle ist so anzulegen, dass von Gebäuden, baulichen Anlagen, sonstigen Einrichtungen mit erhöhter Brandgefahr oder leicht entzündbaren Stoffen und öffentlichen Verkehrsflächen sowie Energieversorgungsanlagen (Freileitungen) ein **Mindestabstand von 100 m** eingehalten wird. Derselbe Abstand ist von Wäldern, bewaldeten Grundstücken, Bäumen, Hecken, Gebüsch und Baumreihen einzuhalten.
6. Das Brennmaterial ist erst unmittelbar, frühestens jedoch 14 Tage vor dem Entzünden des Feuers anzuliefern und am Tag der Verbrennung auf den endgültigen Abbrennplatz umzuschichten. Unerlaubt angelieferte Abfälle sind auszusortieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.
7. Das Feuer darf **nicht durch Brandbeschleuniger** angefacht oder unterhalten werden.
8. Das Feuer ist **durchgängig bis zum Erlöschen der Glut zu beaufsichtigen** und spätestens um 24.00 Uhr gänzlich zu löschen. Zum Löschen ist geeignetes Gerät bzw. ausreichend Wasser vorzuhalten.

**bitte wenden!**

9. Die **Verbrennungsrückstände** sind Abfall und daher vom Veranstalter innerhalb einer Woche entsprechend zu beseitigen, ebenso die Asche.
10. Für alle Schäden, die evtl. durch das Abbrennen eintreten sowie für die Schäden, die durch die bei der Veranstaltung anwesenden Zuschauer auftreten, haftet der Veranstalter und ist ggf. kostenersatzpflichtig.
11. Etwaigen Weisungen der Polizei, des Flecken Aerzen oder der Feuerwehr haben Veranstalter und Besucher Folge zu leisten.

Ausnahmen von Ziffer 5 der vorstehenden Auflagen können in besonders begründeten Fällen nach Prüfung durch das Ordnungsamt zugelassen werden.  
Die Begründung ist vom Veranstalter **schriftlich** darzulegen (siehe Rückseite des Antrages).

#### **Hinweise:**

Sofern anlässlich des Brauchtumsfeuers Getränke und / oder Speisen verkauft werden, ist hierfür die erforderliche Anzeige nach dem Niedersächsischen Gaststättengesetz bei der Gemeinde zu erstatten.

Sollten für das Brauchtumsfeuer Werbeplakate im öffentlichen Verkehrsraum aufgehängt werden, ist hierfür ein schriftlicher Antrag bei der Gemeinde zu stellen.

Für weitere Rückfragen steht das Ordnungsamt des Flecken Aerzen unter der Telefonnummer 05154/988-15 zur Verfügung.